



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Kreisfreie Städte im Land Brandenburg

Kreisangehörige Gemeinden, Ämter,
Verbandsgemeinde und Zweckverbände
im Land Brandenburg

über

Landrätinnen und Landräte der Landkreise
als allgemeine untere Landesbehörden
des Landes Brandenburg

nachrichtlich:
Landkreistag Brandenburg e.V.
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Potsdam, 10. Juli 2025

Rundschreiben zu den Formen der ortsüblichen Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) hat mit Rundschreiben vom 10. April 2025 (Geschäftszeichen 11-23-3800-2/2025-001/001) an die Planungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte Hinweise zu den Möglichkeiten und Grenzen digitaler Bekanntmachungen im Rahmen der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch gegeben. Mit E-Mail vom 9. Mai 2025 wurden ergänzende Hinweise zur frühzeitigen Beteiligung im Bauleitplanverfahren gegeben. Das Rundschreiben und der Nachtrag sind als Anlagen beigefügt.

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung kommt zu dem Ergebnis, dass auch wenn landes- bzw. kommunalrechtlich mittlerweile rein digitale Bekanntmachungen möglich sind, diese aufgrund - höherrangiger - bundesrechtli-

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Ministerium des Innern und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Steffen Hanne
Gesch.Z.: 03-31-312-00/2010-002/017
Dok.-Nr.: A-2025-00197580
Telefon: +49 331 866-2314
Fax: +49 331 293788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
kommunalrecht@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



cher Regelungen jedenfalls im Zusammenhang mit der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB weiterhin nicht ausreichend sind. Lediglich bei der Bekanntmachung beschlossener Bauleitpläne nach §§ 6 Absatz 5, 10 Absatz 3 BauGB ist demgegenüber ein rein digitales Vorgehen möglich. Gleiches gilt zwar grundsätzlich auch für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB, wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit jedoch nicht empfohlen (vgl. Nachtrag zum Rundschreiben des MIL).

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung hat daher in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) dringend empfohlen, in der gemeindlichen Hauptsatzung eine klare Regelung zu Bekanntmachungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB zu treffen, für die eine „analoge“ Veröffentlichungsform (z.B. mittels Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt, Abdruck in einem periodisch erscheinenden Druckwerk oder Aushang) vorzusehen ist. Dies gilt insbesondere, wenn in Bezug auf sonstige Bekanntmachungen in der Gemeinde ein rein digitales Vorgehen durch Bereitstellung auf einer Internetseite vorgesehen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Publizität und zur Vermeidung von Fehlern empfiehlt sich gerade hier die Aufnahme einer Sonderregelung zur bauleitplanerischen Öffentlichkeitsbeteiligung in die Hauptsatzung.

Insbesondere Kommunen, die gemäß § 5a der Bekanntmachungsverordnung die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften durch Bereitstellung auf einer Internetseite vornehmen und in ihren Hauptsatzungen diese Bekanntmachungsform auch für sonstige ortsübliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, vorgesehen haben, wird daher dringend empfohlen, für Bekanntmachungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB daneben eine analoge Bekanntmachungsform vorzusehen.

Als Bekanntmachungsformen im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung kommen in erster Linie die auch in der Bekanntmachungsverordnung neben der Bekanntmachung im Internet vorgesehenen Möglichkeiten der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt (§ 1 Absatz 2 BekanntmV), des Abdrucks in einem periodisch erscheinenden Druckwerk (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BekanntmV) oder des Aushangs in Bekanntmachungskästen (§ 1 Absatz 3 Satz 2 - 6 BekanntmV) in Betracht.

Da die Bekanntmachungsverordnung für ortsübliche Bekanntmachungen nicht unmittelbar Anwendung findet, können jedoch grundsätzlich auch alternative Verbreitungsmöglichkeiten in Erwägung gezogen werden. Dies gilt umso mehr, als nach § 3 Absatz 2 Satz 5 BauGB ohnehin ein flankierendes Einstellen der „analogen“

Bekanntmachung ins Internet zwingend erforderlich ist, worüber auch mit Blick auf den Verbreitungsgrad des Internets mittlerweile weite Teile der Bevölkerung erreicht werden können. Vor diesem Hintergrund kann neben Postwurfsendungen auch der Anschlag im Aushangkasten allein am Verwaltungssitz der Gemeinde in Betracht kommen (vgl. Rundschreiben des MIL).

Um die erforderliche Anstoßwirkung der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 BauGB zu erreichen und damit die interessierte Einwohnerschaft aufzufordern, sich über die Bauleitplanung zu informieren und bei Bedarf Anregungen und Bedenken vorzutragen, ist abhängig von der Größe und Struktur der Gemeinde eine Bekanntmachungsform zu wählen, die es den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern nicht unverhältnismäßig oder unzumutbar erschwert, die Bekanntmachung zur Kenntnis zu nehmen.

Zentral ist hierbei eine klare Regelung in der Hauptsatzung, aus der zweifelsfrei hervorgeht, in welcher Gestalt Bekanntmachungen im Rahmen der bauleitplanerischen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen (v.a. maßgebliches Medium, Örtlichkeit von Aushängen, zeitlicher Vorlauf der Bekanntmachung vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung). Hierbei sollte auch darauf hingewiesen werden, dass der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich ins Internet eingestellt wird und wie dieser dort abgerufen werden kann. Mit einer entsprechenden Darstellung in der Hauptsatzung wird den Einwohnenden im Sinne der Publizität vermittelt, auf welchen Kanälen sie sich über gemeindliche Planungen informiert halten können, was wiederum dazu beiträgt, die Anstoßwirkung konkreter Bekanntmachungen im Rahmen der bauleitplanerischen Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen.

Auch wenn für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB weniger strenge Anforderungen gelten, sodass grundsätzlich auch rein digitale Bekanntmachungen in Betracht kommen, kann es sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit und zur Vermeidung von Missverständnissen anbieten, dieselben Maßstäbe anzulegen, wie für die förmliche Beteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB (vgl. Nachtrag zum Rundschreiben des MIL).

Eine Hauptsatzungsregelung für Bekanntmachungen nach dem BauGB könnte wie folgt formuliert werden.

Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch

(1) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) ¹ Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im ... (*Form der Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften nach der BekanntmV*). ² Dies gilt insbesondere für die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BauGB und die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung oder des Beschlusses eines Bebauungsplans gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 BauGB.

(3) ¹ Abweichend von Absatz 2 erfolgen Bekanntmachungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durch ... (*Form der analogen ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB: maßgebliches Medium nach BekanntmV oder in alternativer Form und ggf. Modalitäten, z.B. Örtlichkeit von Aushängen*). ² In der Bekanntmachung ist anzugeben,

1. dass der Entwurf des Bauleitplans mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet veröffentlicht ist und unter welcher Internetseite oder Internetadresse die Unterlagen eingesehen werden können,
2. die Dauer der Veröffentlichungsfrist (*ein Monat, mindestens jedoch 30 Tage, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine angemessen längere Frist*) und
3. welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

³ Darüber hinaus ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung, bestehen.

⁴ Die Bekanntmachung erfolgt eine Woche/ ...Tage (*Angabe der Zeit zwischen Bekanntmachung und Beginn der Veröffentlichungsfrist*) vor Beginn der Veröffentlichungsfrist. ⁵ Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich in das Internet unter ... (*Angabe der Internetseite oder Internetadresse*) eingestellt und über ein zentrales Landesportal zugänglich gemacht.

optional:

(4) ¹ Für Bekanntmachungen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs gilt die Bekannt-

machungsform des Absatzes 3 Satz 1 entsprechend. ²Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich in das Internet unter ... (*Angabe der Internetseite oder Internetadresse*) eingestellt.

Dieses Rundschreiben wird parallel auf der Internetseite des MIK bereitgestellt.

Die Landrätinnen und Landräte werden in ihrer Eigenschaft als allgemeine untere Landesbehörden gebeten, den Inhalt dieses Rundschreibens den ihrer Rechtsaufsicht unterfallenden Ämtern und kreisangehörigen Gemeinden sowie der Verbandsgemeinde zu übermitteln.

Im Auftrag

Dr. Dietel

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.
